

HINWEISE PLAKATIERUNG

Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl am 08.03.2026



Es gilt die Sondernutzungssatzung der Stadt Riedlingen.

Danach ist die Plakatwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen erlaubnisfrei und es werden keine Gebühren erhoben.

Eine Plakatierung darf durch Parteien / Wählervereinigungen für die Landtagswahl, daher **ab 25. Januar 2026** erfolgen.

Ab dem 25.01.2026 ist die Plakatierung für Parteien also ohne Erlaubnis möglich.

Gerne dürfen Plakate auch ab dem **3. Januar 2026** aufgehängt werden. **Bitte beachten Sie, dass für diesen früheren Zeitraum eine extra Sondernutzungserlaubnis benötigt wird** (mit Gebührenerhebung). In diesem Fall ist eine Antragstellung beim Sachgebiet Öffentliche Sicherheit & Ordnung (ordnungsamt@riedlingen.de) notwendig. → <https://www.riedlingen.de/leistung/Plakatierung-an-Strassen-Genehmigung-Sondernutzungserlaubnis-beantragen-service385>

Nach der Wahl sollten die Plakate und Banner einschließlich aller Halterungen o.ä. **schnellstmöglich, spätestens bis zum 18.03.2025** entfernt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Straßenamt Biberach bei Großflächenplakaten die einer Zustimmung bedürfen ggf. andere Fristen bestimmen kann.

Plakate:

Wir möchten allen Parteien das Anbringen von Plakaten ermöglichen, daher bitten wir darum die Plakatierung auf 20 Plakate im gesamten Gemeindegebiet (inkl. Teilorte) zu beschränken.

Zudem bitten wir darum ausschließlich Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 anzubringen. Bitte verzichten Sie wenn möglich auf DIN A0-Plakate, vielen Dank!

Großflächenplakate (z.B.: Bauzaunbanner):

Werden Großflächenplakate ebenfalls auf öffentlicher Fläche aufgestellt ist zwar keine Sondernutzungserlaubnis gem. der o.g. Regelung erforderlich, allerdings bitten wir vorab um **Mitteilung über den Aufstellungszeitraum und Standort**.

Dies gilt nur für Werbeanlagen die nach § 50 Abs. 1 i. V. m. Nr. 9 des Anhangs zu § 50 Landesbauordnung (LBO) verkehrsfrei sind und für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Bei privaten Flächen, wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Grundstückseigentümer.

Bitte beachten Sie: Liegt der geplante Standort außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt Riedlingen, so ist zusätzlich die Zustimmung des Straßenamtes (Landratsamt Biberach) erforderlich!

Allgemeiner Hinweis zu den Standorten in Riedlingen:

Die Erlaubnisfreiheit nach der Sondernutzungssatzung gilt nur für **Gemeindestraßen und nur für qualifizierte Straßen (Kreis-, Land-, Bundesstraßen) innerhalb der Ortsdurchfahrt**. Dabei ist die Ortsdurchfahrt im Sinne des Straßenbaurechts nicht gleichzusetzen mit dem straßenverkehrsrechtlichen Begriff der geschlossenen Ortschaft. Die Grenzen der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten (Erschließungsbereich) sind am Fahrbahnrand mit Stationierungszeichen gekennzeichnet. **Bei der Aufstellung von Werbeträgern ist die Kennzeichnung OD-E maßgebend (nicht die Ortstafeln nach der StVO)!**

Bitte beachten Sie, dass insbesondere folgende Bereiche in Riedlingen außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten liegen und eine Plakatierung in diesen Bereichen nicht durch die Sondernutzungssatzung abgedeckt ist:

- Im Zuge der Bundesstraße B 312 wurde kein Erschließungsbereich (OD-E) festgesetzt. Webeanlagen entlang der B 312 sind ausschließlich mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers (Straßenamt Biberach) erlaubt.
- Entlang der Bundesstraße B311 ist u.a. im Bereich ca. ab der Abzweigung Industriestraße (Mc Donalds) bis Richtung Unlingen (inkl. Kreuzung Eichenau / Industriegebiet Mancherloch) kein Erschließungsbereich (OD-E) festgesetzt. Webeanlagen in diesem Bereich sind ausschließlich mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers (Straßenamt Biberach) erlaubt.

In diesen Bereichen, also außerhalb der Ortsdurchfahrten (OD-E) dürfen Werbeanlagen - auch vorübergehende und unabhängig von der Größe - an Bundes- und Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom Fahrbahnrand und an Kreisstraßen in einer Entfernung bis 15 m vom Fahrbahnrand nicht errichtet werden. (§ 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § 22 Abs. 5 Straßengesetz (StrG)).

Straßenamt Biberach - Außenstelle Riedlingen

Krankenhausweg 3, 88499 Riedlingen

E-Mail: strassenamt@biberach.de

Weitere Hinweise:

Beim Anbringen der Plakate / Großflächenplakate / Banner sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Wir verweisen hier auf die „Hinweise für die Durchführung von Wahlkämpfen (Stand: Dezember 2020)“ des Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg.

Unter anderem bitten wir um Beachtung folgender Auflagen:

- Vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, dürfen nicht entstehen.
- Werbeträger dürfen weder den Fußgängerverkehr noch den Kraftfahrzeugverkehr behindern
- Grundsätzlich darf keine Werbetafel aufgestellt werden:
 1. an oder in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen (z.B. Gefahrenzeichen, Richtzeichen) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Signalanlagen, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Absperreinrichtungen)
 2. im Bereich von Straßenkreuzungen oder -einmündungen sowie 15 m vor und nach Einmündungen
 3. 15 m vor und hinter Lichtsignalanlagen
 4. in öffentlichen Park- und Grünanlagen, an Bäumen, an Brücken und Geländern von Brücken
 5. an öffentlichen oder denkmalgeschützten Gebäuden, an Bushaltestellen, an Schaltkästen, Transformatoren-Stationen sowie Streugutbehältern
- Werbetafeln sind im Geh- und Radwegbereich in einer Höhe anzubringen, dass eine Kopffreiheit von 2,50 m in jedem Fall gewährleistet ist. Außerdem ist gegen die Fahrbahn hin ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.
- Die Werbetafeln sind ausreichend sicher zu befestigen. Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Regen, Schnee u. ä. ihre Stabilität nicht verlieren.
- Werbeträger und darauf befestigte Plakate dürfen nicht reflektieren.
- Es darf nur Befestigungsmaterial (Kunststoffseile mit Klemmkeilen, Kreppband u. ä.) verwendet werden, welches keine Schäden verursacht. Die Verwendung anderer Materialien, insbesondere von Draht, ist unzulässig. Bei der Abnahme ist das verwendete Befestigungsmaterial rückstandslos zu beseitigen. Werbeträger dürfen an Masten nicht mit Klebeband befestigt werden. Befestigungsmaterial ist beim Abbau der Werbeträger zu entsorgen.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die aufstellende Partei / Wählervereinigung ist verpflichtet, die Werbetafeln in einwandfreiem und den Auflagen entsprechenden Zustand zu halten. Sie hat den Zustand der Tafeln während der Dauer ihrer Aufstellung zu überwachen und auftretende Schäden unverzüglich zu beseitigen. Sie übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und haftet somit für alle Aufwendungen und Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen.
- Die Werbetafeln sind auf Verlangen der Stadt Riedlingen oder des Polizeivollzugsdienstes unverzüglich zu entfernen.